

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1967	Nummer 70
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20530	8. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei	678
21502	10. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Aufstellung des örtlichen LS-Brandschutzdienstes in Gemeinden, in denen vordringlich öffentliche Zivilschutzmaßnahmen durchzuführen sind	681
22306	10. 5. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter	682
22306	15. 5. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ferienordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	683

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
17. 5. 1967	RdErl. — Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1967	683
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 5. 1967	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	683
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
10. 5. 1967	RdErl. — Zulassung von Milcherhitzern	683
	Arbeits- und Sozialminister	
12. 5. 1967	RdErl. — Änderung der Stundentafel für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	684
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 18. 5. 1967	684

I.

20530

Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1967 — IV C 2 — 1601

A. Zweck des Verkehrswarnfunks

- 1 Der Verkehrswarnfunk ist ein wichtiges Mittel der Verkehrslenkung. Dadurch soll erreicht werden, daß Kraftfahrer, die sich in einem Verkehrsstau befinden, Grund und Dauer der Verkehrsstörung erfahren und Kraftfahrer, die sich einem Verkehrsstau nähern, rechtzeitig vorher unterrichtet werden und empfohlene Umleitungen benutzen können.

Außerdem sollen vorhersehbare Verkehrsstörungen größeren Ausmaßes bekanntgemacht werden, um den Kraftfahrern zu ermöglichen, diese Straßen zu meiden.

- 2 Der erstrebte Zweck ist nur erreichbar, wenn die erforderlichen Meldungen mit größter Beschleunigung übermittelt werden und eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden sichergestellt wird.
- 3 Neben den Durchsagen können auch Merksätze über das Verhalten im Straßenverkehr durchgegeben werden. Hiervon ist besonders dann Gebrauch zu machen, wenn keine Warnmeldungen vorliegen. Merksätze sind so auszuwählen, daß sie weitgehend örtliche Besonderheiten, Jahreszeit und Witterungseinflüsse berücksichtigen.

B. Aufgaben der meldepflichtigen Behörden**I. Unvorhersehbare Verkehrsstörungen**

- 1 Unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen auf Bundesfernstraßen, die voraussichtlich länger als 45 Minuten dauern und u. a. durch

Verkehrsunfälle,
Naturkatastrophen,
Überfüllung von Fernstraßen,
Verzögerung bei der Grenzabfertigung oder
Beeinträchtigung durch Witterungseinflüsse
(z. B. Nebel, Straßenglätte oder Schneeverwehungen)

entstehen können, sind durch die örtlich zuständigen meldepflichtigen Behörden (s. Abs. III) **sofort auf schnellstem Wege unmittelbar** der Landesmeldestelle (s. Abschnitt C) zu melden. Werden Meldungen als Fernschreiben über das Polizeifernschreibnetz abgesetzt, so sind sie mit dem Dringlichkeitsvermerk „Sofort“ zu versehen. Sind die Voraussetzungen gemäß PDV/GDV 850 erfüllt, können Fernschreiben auch mit dem Vermerk „Blitz“ abgesandt werden. Soweit infolge Überlastung der Fernschreib- und Fernsprechnetze der Polizei unangemessene Verzögerungen zu erwarten sind, kann das öffentliche Fernschreib- oder Fernsprechnetze benutzt werden.

Zwischeninstanzen sind soweit wie möglich auszuschließen.

Die Meldungen sollen folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Ortsangabe
(bei Autobahnen: Angabe der Richtungsfahrbahn und der die Störung begrenzenden Anschlußstellen; bei Bundesstraßen: Angabe der Bundesstraßen-Nummer und der die Störung begrenzenden Ortschaften),
 - b) Grund und voraussichtliche Dauer der Verkehrsstörung,
 - c) getroffene Maßnahmen,
 - d) Empfehlung für Umleitungen (bei ausgeschilderten Bedarfsumleitungsstrecken — Bild 56 a StVO —: Angabe der Nummer der Umleitungsstrecke; bei nichtausgeschilderten Umleitungsstrecken: Angabe der von der Umleitungsstrecke berührten größeren Orte bzw. der Bundesstraßen-Nummer).
- 2 Nach Beendigung der Verkehrsstörung ist die Landesmeldestelle unverzüglich zu unterrichten.

Die Landesmeldestelle NW — Polizei-Warnfunk — beim Regierungspräsidenten Köln ist über das öffentliche Fernsprech- bzw. Fernschreibnetz wie folgt zu erreichen:

Fernschreibnetz (über Telex):

Rufnummer: 8 88 10 76

Fernsprechnetze:

Köln	23 91 56	
Köln	20 90	Durchwahl 477
Köln	27 51	Nebenstellen 21 12 und 21 14

- 3 An Grenzübergangsstellen treffen die örtlichen Behörden entsprechende Vereinbarungen mit dem Paßkontrolldienst (in Bayern mit der Bayerischen Grenzpolizei).

II. Vorhersehbare Verkehrsstörungen

- 1 Ereignisse, die den Verkehrsfluß auf Bundesfernstraßen voraussichtlich erheblich beeinträchtigen und u. a. durch
starken Ausflugsverkehr,
Straßenbauarbeiten,
Großveranstaltungen oder
erlaubnispflichtige Veranstaltungen nach § 5 Abs. 1 StVO
entstehen können, sind durch die örtlich zuständigen meldepflichtigen Behörden (s. Abs. III) **rechtzeitig und umfassend unmittelbar** der Landesmeldestelle (s. Abschnitt C) zu melden.

- 2 War in der nach Absatz 1 angegebenen Meldung die Dauer der Verkehrsstörung nicht angegeben, ist die Beendigung der Störung unverzüglich der Landesmeldestelle mitzuteilen.

III. Bestimmung der meldepflichtigen Behörden

Als meldepflichtige Behörde (Dienststelle) für Verkehrsstörungen bestimme ich
die Kreispolizeibehörden, ohne Überwachungsbereiche der Polizeiabahnstationen,
die Polizeiabahnstationen innerhalb ihrer Überwachungsbereiche.

C. Polizeiliches Meldenetz

Zur Durchführung des Verkehrswarnfunks besteht ein polizeiliches Meldenetz mit folgender Aufgabenteilung:

I. Landesmeldestellen

In jedem Land ist eine „Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei“ eingerichtet. Welche Dienststellen die Aufgaben dieser Meldestellen in den einzelnen Ländern wahrnehmen, geht aus der Anlage hervor.

- 1 Die Landesmeldestellen haben folgende Aufgaben:
 - 1.1 Zentrale Erfassung und Auswertung der nach Abschnitt B zu erstattenden Meldungen;
 - 1.2 fernschriftliche oder fernmündliche Weiterleitung der Meldungen an benachbarte Landesmeldestellen, soweit deren Bezirk berührt wird;
 - 1.3 Erstellung sendereifer Rundfunkdurchsagen und fernschriftliche oder fernmündliche Übermittlung an die zuständige Landesrundfunkanstalt, ggf. auch an die Sender der Stationierungstreitkräfte;
 - 1.4 Erstellung sendereifer Rundfunkdurchsagen und fernschriftliche oder fernmündliche Übermittlung an die Meldestelle für das Bundesgebiet, soweit das Netz der Autobahnen oder der Europastraßen betroffen ist.
- 2 Die Rundfunkdurchsagen sind kurz, präzise und unmißverständlich abzufassen. Sie müssen den Verkehrsteilnehmer ausreichend unterrichten und sollen ihm brauchbare Empfehlungen für sein Verhalten geben. Nach Möglichkeit ist die Meldung so abzufassen, daß der Verkehrsteilnehmer sich auch ohne Karte orientieren

kann. Die Meldungen sind den Rundfunkanstalten rechtzeitig vor Beginn der Sendung zuzuleiten. Besonders wichtige und dringende Meldungen können in die laufende Sendung eingeblendet werden, sofern es die Programmgestaltung zuläßt und eine sofortige Durchsage unbedingt notwendig ist.

Verkehrsstörungen oder Verkehrslenkungsmaßnahmen in Grenzgebieten, die sich nachteilig in benachbarten ausländischen Staaten auswirken können, sind ggf. nach vorheriger Vereinbarung den hierfür zuständigen Behörden mitzuteilen.

Hierzu ist mit der niederländischen Reichspolizei ein Austausch von Warnmeldungen vereinbart worden. Die Meldungen sind von der Landesmeldestelle NW zu richten an die

Verkeerscentrale Rijkspolitie
Den Haag

Öffentliches Fernschreibnetz (über Telex):
Rufnummer 3 11 52

Öffentliches Fernsprechnetz:
Den Haag (0055070) 18 00 95

Warnmeldungen, die von der Niederländischen Reichspolizei bei der Landesmeldestelle NW eingehen, sind den zuständigen Landes- und Kreispolizeibehörden sofort mitzuteilen.

- 3 Eine gute fernmeldetechnische Ausstattung ist unerlässlich. Dazu gehören Anschlüsse an das
öffentliche Fernsprechnetz mit Fernwahl,
Polizeifernsprechnetz,
öffentliche Fernschreibnetz und
Polizeifernschreibnetz.

Außerdem ist die Ausstattung mit entsprechendem Kartenmaterial und die Ausrüstung mit Rundfunkgeräten erforderlich.

- 4 Die Landesmeldestellen erhalten laufend die vom ADAC in Zusammenarbeit mit dem BMV und den obersten Straßenbaubehörden der Länder herausgegebenen Verzeichnisse und Karten über Baustellen auf Bundesfernstraßen. Außerdem werden durch den BMV die Meldungen des Straßenwetter- und Warndienstes übermittelt.

II. Meldestelle für das Bundesgebiet

Die Funktion der Meldestelle für das Bundesgebiet wird von der Landesmeldestelle des Landes Nordrhein-Westfalen mit übernommen.

- 1 Die Meldestelle für das Bundesgebiet hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Zentrale Erfassung und Auswertung der von den Landesmeldestellen eingehenden Meldungen über Verkehrsstörungen auf den Autobahnen und Europastraßen;
 - 1.2 Fernschriftliche Übermittlung zur Ausstrahlung an den
Deutschlandfunk,
Saarländischen Rundfunk und
Sender Luxemburg;
 - 1.3 Fernschriftliche Übermittlung akuter Verkehrsstörungen an die ADAC-Hauptverwaltung in München;

- 1.4 Auswertung der vom BMV übermittelten Straßenzustandsberichte für das Autobahnnetz und die überörtlich wichtigen Straßen des Bundesgebietes sowie der Sammelmeldung über bevorstehende Verkehrsbeschränkungen zur Verhütung von Frostschäden auf Bundesstraßen.

- 2 Die Meldestelle für das Bundesgebiet ist täglich von 05.00—21.00 Uhr, bei schwierigen Verkehrslagen auch länger, besetzt.

D. Ausstrahlung der Warnmeldungen durch die Rundfunkanstalten

Warnmeldungen über Verkehrsstörungen werden von folgenden Sendern ausgestrahlt:

1 Warnmeldungen des Landes NW

- 1.1 Westdeutscher Rundfunk (Hörfunk)
(auf Ultrakurzwelle und im Regionalprogramm auf Mittelwelle)

Die für das Regionalprogramm bestimmten Warnmeldungen sind dem Westfalenstudio in Dortmund, Tel. 3 30 31 bis 10.30 Uhr durch die Landesmeldestelle NW fernmündlich zuzuleiten.

- 1.2 Westdeutscher Rundfunk (Fernsehen)
(im I. Programm jeweils donnerstags, freitags und samstags)

Hinweise, die im Fernsehen ausgestrahlt werden sollen, sind der Landesmeldestelle möglichst bis spätestens 10.00 Uhr des Sendetages zu übermitteln.

2 Warnmeldungen für das Bundesgebiet

- 2.1 Deutschlandfunk
(auf Mittel- und Langwelle)
- 2.2 Saarländischer Rundfunk
(auf Mittel- und Ultrakurzwelle)
- 2.3 Radio Luxemburg
(Deutschsprachiges Programm auf Mittel- und Ultrakurzwelle)

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- RdErl. v. 20. 3. 1964 (n. v.) — IV C 2/3 — III — 1541/1542 — (SMBL. NW. 20530)
- RdErl. v. 20. 5. 1964 (n. v.) — IV C 2/3 — III — 1541/1542 — (SMBL. NW. 20530)
- FS-Erl. v. 21. 5. 1965 (n. v.) — IV C 2 — III — 1541 — betr. Warnmeldungen der Polizei über Verkehrsstörungen; Übermittlung von Meldungen an den ADAC
- RdErl. v. 6. 8. 1965 (n. v.) — IV C 2/3 — III — 1541/1542 — (SMBL. NW. 20530)
- RdErl. v. 4. 5. 1966 (n. v.) — IV C 2 — 0248 — betr. Polizeiwarnmeldungen und Verkehrshinweise im Regionalprogramm des WDR — Westfalenstudio.

Anlage

Anschriften der Landesmeldestellen

L a n d	Dienststelle, die die Aufgaben der Landesmeldestelle wahrnimmt
Baden-Württemberg	Landespolizeidirektion Nordwürttemberg, Stuttgart
Bayern	Präsidium der Bayerischen Landpolizei, München
Berlin	Kommando der Schutzpolizei, Berlin 42
Bremen	Stadt- und Polizeiamt Bremen, Leitung der Schutzpolizei, Kommissar vom Dienst, Bremen
Hamburg	Behörde für Inneres, Kommando der Schutzpolizei, Hamburg
Hessen	Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei, Wiesbaden-Dotzheim
Niedersachsen	Landesfernmeldebetriebszentrale der PATVN, Hannover
Nordrhein-Westfalen	Landesmeldestelle NW — Polizei-Warnfunk — beim Regierungspräsidenten Köln
Rheinland-Pfalz	Polizeipräsidium Mainz
Saarland	Ministerium des Innern, Saarbrücken
Schleswig-Holstein	Motorisierte Verkehrsbereitschaft, Neumünster

21502

Richtlinien **für die Aufstellung des örtlichen LS-Brandschutzdienstes in Gemeinden, in denen vordringlich öffentliche Zivilschutzmaßnahmen durchzuführen sind**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1967 — V B 1:53

Es ist zweckmäßig, in Gemeinden, in denen vordringlich öffentliche Zivilschutzmaßnahmen durchzuführen sind, den örtlichen LS-Brandschutzdienst unter verantwortlicher Mitwirkung der Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren aufzustellen. Grundlagen hierfür sind Nr. 10 und 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Organisation-LSHD) v. 21. 12. 1960 (BAnz. Nr. 246/1960, GMBL 1961 S. 49).

Der örtliche LS-Brandschutzdienst, aufgestellt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung, ist als Verstärkung der Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehr für den Verteidigungsfall zu betrachten. Er ist deshalb mit der kommunalen Feuerwehr zu einer organischen Einheit unter dem Leiter der Feuerwehr zusammenzufassen.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Personalplanung für den Brandschutzdienst — kommunale Feuerwehr und LS-Brandschutzdienst — im Verteidigungsfall ergeben folgende Hinweise:

1 Hinweise für die Personalplanung

- 1.1 Die kommunale Feuerwehr hat ihre Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101/SGV. NW. 213), geändert durch Gesetz v. 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303), und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Verteidigungsfall ebenso wie im Frieden zu erfüllen.
- 1.2 Es liegt im Ermessen des örtlichen Zivilschutzleiters, nach dem Ergebnis der Zivilschutzortsbeschreibung und dessen Auswertung im Benehmen mit dem Fachdienstleiter Brandschutzdienst darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Einrichtungen und Einheiten der kommunalen Feuerwehr im Hinblick auf die Gefährdung im Verteidigungsfall umgegliedert und/oder in die Randgebiete des Zivilschutzortes verlegt werden. Als Anhalt können hierfür Nr. 1 bis 5 der zivilschutztaktischen Grundsätze für den Aufbau des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes zugrunde gelegt werden [s. mein RdErl. v. 10. 7. 1964 (n. v.) — VIII A 3 20 —]. Die Einteilung des Zivilschutzortes in Abschnitte und Teilabschnitte ist dabei zu berücksichtigen.
- 1.3 Als Mindestbesetzung für die Leitung des Brandschutzdienstes in den Führungsstellen sollten vorgesehen werden
 - 1.31 beim Stab des örtlichen Zivilschutzleiters:

1 Fachdienstleiter	
1 Sachbearbeiter	
1 Kraftfahrer	} auch im Brandschutzdienst aus-
1 Kradmelder	
 - 1.32 beim Stab des Abschnittsleiters (nur in Zivilschutzorten mit Abschnittseinteilung):

1 Fachführer	
1 Sachbearbeiter	
1 Kraftfahrer	} auch im Brandschutzdienst aus-
1 Kradmelder	
- 1.4 Bei der Festsetzung der Mindestbesetzung (Nr. 1.3) ist davon ausgegangen, daß die Führungsstellen des Brandschutzdienstes mit Führungsstellen anderer Fachdienste in der Befehlsstelle des örtlichen Zivilschutzleiters oder des Abschnittsleiters zusammengefaßt sind und daß sonstiges Hilfspersonal (z. B. weitere Kraftfahrer, Kradmelder, Schreibkräfte, technische Hilfskräfte) vom örtlichen Zivilschutzleiter zur Verfügung gestellt wird.

Der örtliche Zivilschutzleiter soll in der Regel zum Fachdienstleiter den zuständigen Leiter der kommu-

nenal Feuerwehr als „Leiter des LS-Brandschutzdienstes“ bestellen. Als Fachführer und Sachbearbeiter sind ortskundige, gut ausgebildete und einsatzerfahrene Führungskräfte der kommunalen Feuerwehr zu bestellen, die befähigt sind, fachliche Entscheidungen selbstständig zu treffen und entsprechende Weisungen zu geben. Die Anlage enthält einen Überblick über die Aufgaben des Fachdienstleiters und Fachführers im Frieden und im Verteidigungsfall.

Anlage

- 1.5 Bei der Personalplanung für den Verteidigungsfall ist ferner zu berücksichtigen, daß der friedensmäßige Wachwechseledienst für hauptberufliche Angehörige der kommunalen Feuerwehr im Verteidigungsfall nicht aufrechterhalten werden kann. Die Freizeitregelung wird sich nach der Gefahrenlage richten müssen. Für alle Einheiten und Einrichtungen des gesamten Brandschutzdienstes ist deshalb grundsätzlich die einfache Besetzung zuzüglich einer Reserve von 30 % vorzusehen.
- Für den LS-Brandschutzdienst sind die Einheiten nach der 1. Aufstellungsweisung zugrunde zu legen. Mit einer Erhöhung der Anzahl dieser Einheiten kann in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.
- 1.6 Ziel der Ausbildung muß es sein, den gesamten Brandschutzdienst auf die Aufgaben im Verteidigungsfall vorzubereiten. Hierfür muß u. a. auch der Einsatz bei im Frieden eintretenden Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen nutzbar gemacht werden. Bei der Personalplanung kann deshalb schon jetzt von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß alle Kräfte im Verteidigungsfall gegenseitig austauschbar sein müssen.
- 1.7 Aus dem errechneten Personalbedarf für die Führung gemäß Nr. 1.3 und für die Einheiten und Einrichtungen der kommunalen Feuerwehr und des LS-Brandschutzdienstes nach Nr. 1.5 ergibt sich der gesamte Personalbedarf für den Brandschutzdienst des Zivilschutzortes im Verteidigungsfall. Stellt man die Iststärke der kommunalen Feuerwehr unter Abzug der unvermeidlichen Abgänge (z. B. Bundeswehr, andere Aufgabenträger im Zivilschutz oder der Wirtschaft) dem gegenüber, läßt sich der Ergänzungsbedarf für den Brandschutzdienst im Verteidigungsfall errechnen.
- 1.8 Die Personalplanung für den LS-Brandschutzdienst nach Nr. 1.5 und das Ziel der Ausbildung nach Nr. 1.6 bilden zugleich die Grundlagen für die Erstellung von Ausbildungsplänen. Dabei ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) v. 1. 6. 1962 (BAnz. Nr. 106/1962, GMBL S. 213) zu berücksichtigen. Der Fachdienstleiter des Brandschutzdienstes sollte nach diesen Plänen die Ausbildung aller Kräfte für den Verteidigungsfall alsbald betreiben.
- 2 **Hinweis zur Deckung des Ergänzungsbedarfs im LS-Brandschutzdienst**

Der Ergänzungsbedarf ist durch freiwillige LS-Helfer nach § 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), bereits im Frieden zu decken. Im Hinblick auf die Anforderungen des LS-Brandschutzdienstes im Verteidigungsfall sollten Helfer vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahr geworben werden. Dabei brauchen Helfer, die ihren Wehrdienst bereits geleistet oder noch zu leisten haben, nicht ausgenommen zu bleiben. Wenn auch mit der sofortigen Freistellung der Helfer vom Wehrdienst gegenwärtig in den meisten Fällen nicht zu rechnen ist, so können die Helfer doch im Laufe der Zeit auf Grund ihrer fortschreitenden Ausbildung im LS-Brandschutzdienst die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Wehrdienst erfüllen.

- 3 **Zusammenfassung der kommunalen Feuerwehr mit dem LS-Brandschutzdienst zum Brandschutzdienst der Gemeinde**
- 3.1 Die Zusammenfassung läßt sich sinnvoll in der Weise realisieren, daß die Gemeinden die bestehende freiwillige Feuerwehr entsprechend dem Ergänzungsbedarf für den LS-Brandschutzdienst erweitern und

- daß Gemeinden ohne freiwillige Feuerwehr für den vorgenannten Zweck eine freiwillige Feuerwehr einrichten. In diesem Falle würden die LS-Helfer aus den Reihen der freiwilligen Feuerwehr geworben werden. Dies würde ihnen die Möglichkeit eröffnen, Einsatzerfahrungen im friedensmäßigen Brandschutzdienst zu gewinnen. Im Rahmen der freiwilligen Feuerwehr würden die Helfer entsprechend betreut werden können. Für die Gemeinde bedeutet dies eine Verstärkung des Brandschutzes in der Katastrophenabwehr, für den LS-Brandschutzdienst eine fachlich bessere Vorbereitung für den Verteidigungsfall.
- 3.2 Eine andere Möglichkeit, den Ergänzungsbedarf für den LS-Brandschutzdienst sicherzustellen, besteht in der Werbung von LS-Helfern, angegliedert an die kommunale Feuerwehr; diese Lösung ermöglicht jedoch die unter Nr. 3.1 aufgezeigten Vorteile nach der derzeitigen Rechtslage nur im Rahmen des § 19 OBG.
- Es ist Sache der Gemeinde, zu entscheiden, wie sie den Ergänzungsbedarf im LS-Brandschutzdienst decken will. Im Frieden nicht besetzte Stellen würden erst im Verteidigungsfall nach besonderen Bestimmungen aufgefüllt werden können; dann wird geeignetes Personal nur in Ausnahmefällen zur Verfügung stehen.
- 4 **Hinweise für die Mitwirkung von Angehörigen der kommunalen Feuerwehr im LS-Brandschutzdienst**
- Angehörige der kommunalen Feuerwehr, die im LS-Brandschutzdienst gemäß Nr. 10 und 11 AVV-Organisation-LSHD mitwirken, sollten unbeschadet ihrer Stellung in der kommunalen Feuerwehr als freiwillige Helfer für den LS-Brandschutzdienst nach § 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), verpflichtet werden. Sie erhalten sodann entsprechend der Dienststellung im LS-Brandschutzdienst die hiermit verbundenen Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen für die Mitarbeit **außerhalb** des kommunalen Feuerwehrdienstes und sind zusätzlich gegen Unfälle versichert.
- 5 Mein RdErl. v. 22. 5. 1963 (SMBl. NW. 21502) wird aufgehoben.

Anlage

Vorläufige Richtlinien über die Aufgaben des Fachdienstleiters und Fachführers des Brandschutzdienstes im Zivilschutzort

1 Aufgaben des Fachdienstleiters

- 1.1 Der Fachdienstleiter hat nach den Weisungen des örtlichen Zivilschutzleiters den Aufbau des LS-Brandschutzdienstes im Frieden durchzuführen sowie im Verteidigungsfall den Einsatz des gesamten Brandschutzdienstes zu leiten.
- 1.11 Beim Aufbau des LS-Brandschutzdienstes obliegen dem Fachdienstleiter insbesondere folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Werbung, Verpflichtung und Heranziehung der Helfer,
 - Mitwirkung bei der Beauftragung, Bestellung und Abberufung von Führern und Unterführern,
 - Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von LS-Löschwasserversorgungsanlagen und LS-Brandschutzmateriallagern,
 - Mitwirkung bei der Übernahme, Verteilung und Lagerung sowie der Überwachung der Einsatzbereitschaft, Wartung, Pflege und Instandhaltung der LS-Ausrüstung,
 - Planung und Organisation der Fach- und Sonderausbildung für Führer, Unterführer und Helfer,
 - Unfallverhütung und Unfallfürsorge,

- Festigung der Verbundenheit von Angehörigen des LS-Brandschutzdienstes mit Angehörigen der kommunalen Feuerwehr durch Pflege der Kameradschaft und Fürsorge,
- Einsatzplanung des Brandschutzdienstes im Rahmen der Gesamtplanung des Zivilschutzortes für den Verteidigungsfall.

1.12 Die mit den Fachaufgaben unter Nr. 1.11 zusammenhängende verwaltungsmäßige Bearbeitung regelt der örtliche Zivilschutzleiter. Er bestimmt auch den Umfang der Mitwirkung des Fachdienstleiters.

1.13 Im Verteidigungsfall obliegen dem Fachdienstleiter des Brandschutzdienstes unbeschadet der Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101-SGV. NW. 213), geändert durch Gesetz v. 26. März 1960 (GV. NW. S. 47-SGV. NW. 303), insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- Herstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Brandschutzdienstes,
- Leitung des Einsatzes der unterstellten und zugeordneten Einheiten des Brandschutzdienstes nach Lage und den Erfordernissen des Zivilschutzes.

1.2 Der Fachdienstleiter nimmt seine Aufgaben durch Anordnungen, Dienstbesprechungen und Besichtigungen wahr. Neben den ihm dienstlich zur Verfügung gestellten Kräften und Mitteln kann sich der Fachdienstleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Fachführer (nur in Zivilschutzorten mit Abschnittseinteilung), der Führer von taktischen Einheiten und von Einrichtungen des LS-Brandschutzdienstes bedienen (s. § 16 Abs. 2 LOG).

1.3 Stellt der Fachdienstleiter einen Mangel fest, den er selbst nicht zu beseitigen vermag, oder wird eine Maßnahme notwendig, die er selbst nicht durchführen kann, so hat er dies unverzüglich dem örtlichen Zivilschutzleiter oder dessen Beauftragten zu melden.

2 Aufgaben des Fachführers

Für die Aufgaben des Fachführers gelten die Nr. 1.1 bis 1.3 sinngemäß. Für fachtechnische Aufgaben gelten die Weisungen des Fachdienstleiters. An die Stelle des örtlichen Zivilschutzleiters unter Nr. 1.3 tritt der Abschnittsleiter, sofern der örtliche Zivilschutzleiter keine abweichende Regelung getroffen hat.

3 Schlußbestimmungen

Fachdienstleiter, Fachführer, Führer und Unterführer von Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzdienstes sind über die vorläufigen Richtlinien zu unterrichten. Diese Richtlinien sind vorerst als verbindliche Lehrunterlage für die Ausbildung des LS-Brandschutzdienstes zu verwenden.

— MBl. NW. 1967 S. 681.

22306

Anderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 5. 1967 — IV B 4 — 6910

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter — RdErl. v. 23. 3. 1959 (SMBl. NW. 22306) — wird wie folgt geändert:

§ 7 B erhält folgende Fassung:

B. Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt insgesamt neun Monate und besteht aus drei Blockpraktika und einem unterrichtsbegleitenden Praktikum von mindestens zwei Semestern.

(2) Drei Monate der Blockpraktika sind auf sozialpflegerischem Gebiet in allgemeinen Krankenhäusern, Fachkrankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterliegen, abzuleisten. Die Einrichtungen müssen im Lande Nordrhein-Westfalen liegen und von der oberen Schulaufsichtsbehörde als für den Einsatz von Sozialpraktikanten geeignet erklärt sein.

(3) Die übrigen Schulpraktika sind in freier oder behördlicher Sozialarbeit abzuleisten, und zwar nur in Ausbildungsstellen, in denen die Anleitung der Studierenden durch eine ausgebildete soziale Fachkraft gewährleistet ist.

(4) Ein unterrichtsbegleitendes Praktikum, das sich über mindestens zwei Semester erstreckt, kann bis zu einem Monat auf die Gesamtdauer der Praktika, jedoch nicht auf das unter (2) Genannte, angerechnet werden.

(5) Die Praktika sind im Unterricht vorzubereiten, von der Schule zu überwachen, durch Aussprachen zu ergänzen und zu vertiefen und nach ihrem Abschluß im Unterricht auszuwerten.

(6) Die im Hinblick auf die Schulpraktika notwendige Beratung der Studierenden und Kontaktpflege mit den Ausbildungsstellen (Vermittlung von Praktikumsstellen, Abstimmung des Ausbildungsplanes, Überwachung des Praktikums in geeigneter Form) obliegt einer in der praktischen Sozialarbeit erfahrenen und in der Methodenlehre und praktischen Anleitung geschulten hauptamtlichen Lehrkraft der Schule. Sie hat in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern des Lehrerkollegiums darum besorgt zu sein, daß die Studierenden auf eine möglichst wirkungsvolle Weise in die praktische Sozialarbeit eingeführt werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 682.

22306

Ferienordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1967 —
IV B 4 — 6923

1. Ab 1. 4. 1967 sind an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit in jedem Ausbildungsjahr 70 Werktage als Ferientage zu gewähren. Wegen der in die Ausbildung eingeschlossenen Schulpraktika sehe ich von einer verbindlichen Aufgliederung der Ferien ab. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß den Studierenden in jedem Ausbildungsjahr einmal Ferien von mindestens vier zusammenhängenden Wochen gewährt werden.
2. Die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit legen zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens bis 15. Mai, eine Meldung über die im Rahmen dieses Runderlasses festgesetzten Ferien der oberen Schulaufsichtsbehörde vor.
3. Mein RdErl. v. 13. 7. 1959 (SMBl. NW. 22306) tritt außer Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 683.

II.

Finanzminister

Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1967

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1967 —
B 3140 — 1038/IV/67

Um den wirtschaftlich schwächer gestellten Angehörigen der Landesverwaltung die Ausnutzung der jahreszeitlich günstigeren Preise zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für den Winter 1967/68 zu ermöglichen, können Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes auch in diesem Jahre auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten:

1. Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit eigenem Hausstand, deren monatliche Bruttobezüge (ausschließlich Kinderzuschlägen) 800 DM nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für welches der Verwaltungsangehörige Kinderzuschlag bezieht, um 50 DM.
2. Der Vorschuß beträgt 125 DM je Haushalt; er erhöht sich um je 25 DM für den Ehegatten und für jedes weitere Familienmitglied. Er kann zur Beschaffung von Brennstoffen ab sofort, zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln ab 1. September 1967 gewährt werden.
3. Der Vorschuß ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 31. März 1968 zurückzuzahlen; die Verpflichtung zur Tilgung etwa bestehender anderer Vorschüsse bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vorschußnehmer haben die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 683.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 2. 5. 1967 — III B 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich bestellt worden:
am 26. April 1967
Dipl.-Kfm. Dr. Klaus F. Vaterrodt, Düsseldorf
2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:
am 8. März 1967, durch Tod
Dipl.-Hdl. Dr. Max Kinzius, Hagen Westf.
am 10. März 1967, durch Tod
Karl-Heinz Vogelsang, Mülheim/Ruhr.
3. Die Anerkennung der nachstehenden Gesellschaften ist erloschen:
Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
am 11. April 1967, durch Verzicht
Hansa-Montan Revisions- & Treuhandgesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg.
Als Buchprüfungsgesellschaft
am 10. Januar 1967, durch Verzicht
Rheinisch-Westfälische Treuhand G.m.b.H.
Steuerberatungs- und Buchprüfungsgesellschaft, Neuß/Rhein.

— MBl. NW. 1967 S. 683.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 5. 1967 — II C 2 — 3440 Tgb.Nr. 188/67

Auf Grund des § 19 Abs. 1 letzter Satz der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 359; SGV. NW. 7831) und auf Grund des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes i. d. F. der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) werden nach Prüfung durch das Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundes-

forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel die nachstehend genannten Milcherhitzer zugelassen:

1. Hoherhitzer

Zulassungsnummer: NRW 127

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. XXXIX

Plattenhoherhitzer APV — H & K „Typ HX“ mit einer Stundenleistung von 10 000 l/h und 75 %igem Regenerativ-Wärmeaustausch

gemäß Prüfungsbericht des Prüfungsamtes für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vom 15. November 1966.

2. Hoherhitzer

Zulassungsnummer: NRW 128

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. IX

Hoherhitzer Phönix-C-Supra mit Einblechplatten des Typs CE im Regenerativwärmeaustauscher und C-Supra-Doppelblechplatten in der Erhitzerabteilung bei einem Regenerativ-Wärmeaustausch von 75 % mit einer Stundenleistung von 10 000 l/h

gemäß Prüfungsbericht des Prüfungsamtes für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vom 15. November 1966.

— MBl. NW. 1967 S. 683.

Arbeits- und Sozialminister

Änderung der Stundentafel für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 5. 1967 — IV B 4 — 6913.4

I. Durch RdErl. v. 10. 5. 1967 (MBl. NW. S. 682) ist an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

1. die Gesamtdauer der Schulpraktika von bisher 12 auf jetzt 9 Monate gekürzt worden,

2. ein unterrichtsbegleitendes Praktikum von mindestens 26wöchiger Dauer für alle Studierenden verbindlich eingeführt worden.

Aus dieser Änderung der praktischen Ausbildung ergeben sich Modifikationen des zeitlichen Ablaufs der einzelnen Ausbildungsabschnitte und der geltenden Stundentafel (MBl. NW. 1962 S. 415; SMBl. NW. 22306).

II. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung, die in neuen Rahmenlehrplänen und einer neuen Stundentafel ergehen wird, bestimme ich für das Schuljahr 1967/68 folgendes:

1. Die Zahl der für den theoretischen Unterricht zur Verfügung stehenden Wochen beträgt: in jedem der drei Ausbildungsjahre 28 Wochen.
2. Um die mit der Kürzung des pflegerischen Praktikums gewonnene Zeit zu einer besseren Vorbereitung auf das pflegerische Praktikum zu nutzen, ist das Fach Gesundheits- und Krankheitslehre während des ganzen ersten Ausbildungsjahres mit 4 Wochenstunden zu lehren. Im übrigen kann die in der Stundentafel für bisher 76 Wochen vorgesehene Gesamtzahl der Unterrichtsstunden auf in Zukunft 84 Wochen verteilt werden.
3. Soweit zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts den Studierenden in Arbeitsgemeinschaften Anleitung zu selbständigem Arbeiten gegeben wird, können den Lehrern für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft vier Stunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl gemäß § 2 der Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit erforderlich sind, vom 5. Mai 1966 angerechnet werden.
4. Für die Vorbereitung, die Durchführung und Auswertung des wöchentlichen unterrichtsbegleitenden Praktikums können den Studierenden auf die in § 1 der in Ziffer 3 genannten Verordnung vorgeschriebenen wöchentlichen Unterrichtsstunden 8 Stunden pro Woche angerechnet werden.
5. Für die Anrechnung der zur Durchführung der Praktika notwendigen Tätigkeiten auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer gilt die mit Erl. (n.v.) v. 15. 11. 1966 — IV B 4 — 6902.2 — getroffene Regelung.

— MBl. NW. 1967 S. 684.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 18. 5. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
805	26. 4. 1967	Sechste Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	62
822	19. 4. 1967	Verordnung über die Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen als Ausgabestelle für die Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten	62

— MBl. NW. 1967 S. 684.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.